

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Studiengang

„Zahnmedizin“

der Medizinischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 21. Oktober 2022

**Hinweis zur Rügeobliegenheit:**

Gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Studiengang**

**„Zahnmedizin“**

**der Medizinischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

**vom 21. Oktober 2022**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), und der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4335), hat die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

## Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Zahnmedizin“ der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn vom 30. August 2021 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 51. Jg., Nr. 60 vom 29. September 2021) wird wie folgt geändert:

### 1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt angepasst:

- 1.1 Die Bezeichnung von § 21 „Multiple-Choice-Verfahren“ wird ersetzt durch „Antwort-Wahl-Verfahren“.
- 1.2 Nach § 22 (Mündliche Prüfungen und Mündlich-Praktische Prüfungen) wird ein neuer § 22a „Objective Structured Clinical Examination (OSCE)“ eingefügt.

### 2. § 1 (Geltungsbereich) wird wie folgt angepasst:

- 2.1 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Sofern das Rektorat von der ihm in einer aufgrund § 82a HG erlassenen Verordnung verliehenen Befugnis, das Studium betreffende Regelungen zu treffen, Gebrauch gemacht hat, gehen die vom Rektorat diesbezüglich erlassenen Regelungen für die Zeit der in der Verordnung vorgesehenen Geltungsdauer den entsprechenden Regelungen in dieser Prüfungsordnung vor.“

- 2.2 Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden durch die neuen Absätze 6 und 7 ersetzt:

„(6) Studierende nach Absatz 5, die bis zum 10. Februar 2025 nicht für die zahnärztliche Vorprüfung zugelassen sind, führen das Studium nach den Vorschriften dieser Studien- und Prüfungsordnung fort.

(7) Studierende nach Absatz 5, die die zahnärztliche Vorprüfung erfolgreich abgelegt haben und bis zum 30. März 2028 nicht für die zahnärztliche Prüfung zugelassen sind, führen das Studium nach den Vorschriften dieser Studien- und Prüfungsordnung fort.“

### 3. In § 3 (Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums und ECTS-Leistungspunktesystem sowie Unterrichts- und Prüfungssprache) wird in Absatz 3 das Wort „Krankenpflegedienst“ ersetzt durch „Pflegedienst“. Absatz 3 lautet nunmehr wie folgt:

„(3) Weitere Bestandteile der zahnärztlichen Ausbildung sind gemäß § 2 Abs. 1 ZApprO eine Ausbildung in Erster Hilfe, ein Pflegedienst von einem Monat und eine Famulatur von vier Wochen.“

### 4. In § 6 (Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Bei den in den Anlagen 1 bis 3 genannten Praktika, Übungen und Seminaren ist wegen deren Art und Zweck zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Lehre, Forschung und Krankenversorgung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich. Bei diesen Lehrveranstaltungen entspricht die Aufnahmefähigkeit der in der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester und in der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzten Zahl der Studienplätze für das Fachsemester, das gemäß den Anlagen 1 bis 3 zum Absolvieren der Lehrveranstaltung empfohlen wird. Übersteigt die Zahl der Bewerber\*innen die Aufnahmefähigkeit, wird die Teilnahme unter Berücksichtigung von § 59 HG in nachstehender Reihenfolge berücksichtigt:

1. diejenigen, die als Studierende in den Studiengang Zahnmedizin an der Universität Bonn in dem oder einem höheren Semester eingeschrieben sind, in dem sie gemäß Studienplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind, wenn sie
  - zu spät für eine Anmeldung zur Veranstaltung im ersten Fachsemester zum Studiengang Zahnmedizin an der Universität Bonn zugelassen wurden oder
  - durch Losentscheid mindestens einmal nicht berücksichtigt wurden;
2. diejenigen, die als Studierende in den Studiengang Zahnmedizin an der Universität Bonn in dem oder einem höheren Semester eingeschrieben sind, in dem sie gemäß Studienplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind, und nicht zur unter Nr. 1 genannten Gruppe gehören;
3. alle übrigen, die als Studierende in den Studiengang Zahnmedizin an der Universität Bonn eingeschrieben sind und gemäß Studienplan an dieser Lehrveranstaltung teilnehmen können;
4. alle übrigen Studierenden.“

**5. In § 8 (Studieninhalte und Leistungsnachweise des ersten Studienabschnitts) entfällt in Absatz 2 das Wort „fakultativ“ und in Absatz 4 wird das Wort „Krankenpflegedienst“ ersetzt durch „Pflegedienst“. Die Absätze 2 und 4 lauten nunmehr wie folgt:**

„(2) Nach § 10 ZApprO ist bis zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ein Wahlfach abzuleisten. Die Leistungen im Wahlfach werden benotet. Für das Wahlfach kann aus den hierfür angebotenen Wahlfächern der Universität Bonn, zahnmedizinischen Zusatzqualifikationen sowie aus dem Lehrangebot der medizinnahen Studiengänge der Universität Bonn grundsätzlich frei gewählt werden. Ein Wechsel des Wahlfachs ist unter Anrechnung der bereits absolvierten Prüfungsversuche einmal möglich. Das neu gewählte Wahlfach darf jedoch mindestens einmal wiederholt werden. Die\*Der Studiendekan\*in gibt zu Beginn des Semesters eine Liste der wählbaren Lehrveranstaltungen über den Prüfungsausschuss gemäß § 14 Abs. 7 bekannt. Das Wahlfach ist im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden zu absolvieren.“

„(4) Nach § 14 ZApprO Abs. 3 ist vor dem Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ein Pflegedienst vor Beginn des Studiums oder während der vorlesungsfreien Zeit abzuleisten. Nach § 14 ZApprO Abs. 8 ist der Pflegedienst bei dem Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen.“

**6. In § 9 (Stufungen und Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen im ersten Studienabschnitt) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:**

„(2) Für die in diesem Absatz genannten Lehrveranstaltungen gelten nach Maßgabe der Buchstaben a) bis e) besondere Teilnahmevoraussetzungen:

- a) Voraussetzung für die Teilnahme am "Praktikum der makroskopischen Anatomie Teil 2" ist der Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an der "Übung in Medizinischer Terminologie" sowie der regelmäßigen Teilnahme am "Praktikum der makroskopischen Anatomie Teil 1".
- b) Voraussetzung für die Teilnahme am "Praktikum der Physiologie" ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am "Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin".
- c) Voraussetzung für die Teilnahme am "Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie" ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am "Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin".
- d) Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen „Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde“ des 4. Semesters ist die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen „Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde“ des 1. Semesters.
- e) Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen „Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie“ des 4. Semesters ist die

erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen „Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie“ des 1. Semesters.“

**7. § 10 (Studieninhalte und Leistungsnachweise des zweiten Studienabschnitts) wird wie folgt neu gefasst:**

„(1) Der zweite Studienabschnitt kann erst nach dem Bestehen des Ersten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung oder nach Bestehen der zahnärztlichen Vorprüfung gemäß der ZApprO nach der am 30. September 2020 geltenden Fassung begonnen werden. Für den Antrag auf Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung muss gemäß Anlage 2 ZApprO die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden:

1. Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom
2. Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom
3. Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe
4. Praktikum der zahnärztlichen-chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin

(2) Studierende nach § 1 Abs. 7 legen den Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nicht ab. Für den Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung muss gemäß Anlage 2 ZApprO i.V.m. § 134 Abs. 3 ZApprO die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden:

1. Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom
2. Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe
3. Praktikum der zahnärztlichen-chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin.

(3) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Lehrveranstaltungen muss die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Radiologischen Praktikum gemäß Anlage 3 ZApprO nachgewiesen werden. Der Nachweis ist für den Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung erforderlich.“

**8. § 11 (Stufung von Lehrveranstaltungen im zweiten Studienabschnitt) wird wie folgt neu gefasst:**

„An den Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts kann nur teilnehmen, wer den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung vollständig bestanden hat. § 10 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.“

**9. In § 12 (Studieninhalte und Leistungsnachweise des dritten Studienabschnitts) wird Absatz 1 neu gefasst und in Absatz 2 entfällt das Wort „fakultativ“. Die Absätze 1 und 2 lauten nunmehr wie folgt:**

„(1) Der dritte Studienabschnitt kann erst nach dem Bestehen des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung begonnen werden. Studierende nach § 1 Abs. 7 beginnen mit dem dritten Studienabschnitt, ohne den Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung bestanden zu haben. Sie können den dritten Studienabschnitt erst beginnen, wenn sie die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den in § 10 Abs. 2 genannten Lehrveranstaltungen erbracht haben. Für den Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung muss gemäß Anlage 3 ZApprO die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden:

1. Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I und II
2. Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I und II
3. Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I und II
4. Operationskurs I und II
5. Integrierte Behandlungskurse I bis IV.

Das Radiologische Praktikum wird gemäß § 10 Abs. 3 bereits im zweiten Studienabschnitt absolviert. Der dritte Studienabschnitt umfasst zusätzlich folgende Lehrveranstaltungen, in denen eine erfolgreiche Teilnahme für den Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

gemäß Anlage 4 ZApprO nachzuweisen ist (Lehrveranstaltungen in folgenden Fächern und Querschnittsbereichen):

1. Fach Pharmakologie und Toxikologie
2. Fach Pathologie
3. Fach Hygiene, Mikrobiologie und Virologie
4. Fach Innere Medizin einschließlich Immunologie
5. Fach Dermatologie und Allergologie
6. Fach Berufskunde und Praxisführung
7. Querschnittsbereich Notfallmedizin
8. Querschnittsbereich Schmerzmedizin
9. Querschnittsbereich Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen
10. Querschnittsbereich Klinische Werkstoffkunde
11. Querschnittsbereich Orale Medizin und systemische Aspekte
12. Querschnittsbereich Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich
13. Querschnittsbereich Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, Öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie,
14. Querschnittsbereich Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin,
15. Querschnittsbereich Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin.

(2) Nach § 11 ZApprO ist bis zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ebenfalls ein Wahlfach abzuleisten. Die Leistungen im Wahlfach werden benotet. Für das Wahlfach kann aus den hierfür angebotenen Wahlfächern der Universität Bonn, zahnmedizinischen Zusatzqualifikationen und aus dem Lehrangebot der medizinnahen Studiengänge der Universität Bonn grundsätzlich frei gewählt werden. Die\*Der Studiendekan\*in legt die Liste der wählbaren Lehrveranstaltungen zu Beginn des Semesters fest. Das Wahlfach ist im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden zu absolvieren.“

**10. In § 13 (13 Stufung von Lehrveranstaltungen im dritten Studienabschnitt) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:**

„(1) An den Lehrveranstaltungen kann nur teilnehmen, wer den Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung vollständig bestanden hat. § 12 Abs. 1 Sätze 2 und 3 bleiben unberührt.“

**11. In § 14 (Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle) erfolgen folgende Anpassungen:**

**11.1 Die Absätze 1 und 6 werden wie folgt neu gefasst.**

„(1) Für die Erledigung der durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen und im Zusammenhang der universitären Prüfungen im ersten, zweiten und dritten Studienabschnitt anfallenden Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät einen Prüfungsausschuss (Prüfungsausschuss Zahnmedizin). Die\*Der Dekan\*in trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Die\*Der Dekan\*in gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.“

„(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der\*dem Vorsitzenden oder der\*dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens vier weitere Mitglieder bzw. deren Ersatzmitglieder, darunter mindestens zwei Hochschullehrer\*innen, anwesend sind. Leitet die\*der stellvertretende Vorsitzende eine Sitzung, weil die\*der Vorsitzende verhindert ist, hat ihr\*sein Ersatzmitglied das Recht, als stimmberechtigtes Mitglied an der Sitzung teilzunehmen. Das Ersatzmitglied der\*des stellvertretenden Vorsitzenden kann jedoch nicht die Stellvertretung der\*des Vorsitzenden übernehmen. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit

entscheidet die Stimme der\*des Vorsitzenden, bzw. im Falle ihrer\*seiner Abwesenheit die Stimme der\*des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.“

#### 11.2 Nach Absatz 7 werden die neuen Absätze 8 bis 10 eingefügt:

„(8) Der Prüfungsausschuss kann seine Sitzungen in physischer Präsenz sowie vollständig in elektronischer Kommunikation als Online-Videokonferenzsitzung (Online-Sitzung) oder teilweise in elektronischer Kommunikation abhalten. Auf Antrag eines Ausschussmitglieds kann die\*der Vorsitzende des Ausschusses der Teilnahme des antragstellenden Mitglieds unter Nutzung eines Videokonferenztools zustimmen, soweit der Sitzungssaal die erforderlichen technischen Voraussetzungen für eine digitale Teilnahme einzelner Mitglieder am Sitzungsverlauf und an Beschlüssen erfüllt. Für Online-Sitzungen bzw. teilweise in elektronischer Kommunikation durchgeführte Sitzungen dürfen nur die von der Universität Bonn freigegebenen und über das Hochschulrechenzentrum bereitgestellten Videokonferenztools genutzt werden.

(9) Beschlüsse im Prüfungsausschuss können in elektronischer Kommunikation gefasst werden. Werden Beschlüsse im Rahmen einer Online-Sitzung oder einer Präsenzsitzung unter Nutzung eines Videokonferenztools gefasst, erfolgt die Abstimmung entweder durch Heben der Hand oder durch Verwendung eines von der Universität Bonn freigegebenen Onlineabstimmungstools. Geheime Abstimmungen werden im Rahmen einer Online-Sitzung ausschließlich unter Nutzung eines Onlineabstimmungstools gefasst. Die Nutzung eines Onlineabstimmungstools ist auch in Sitzungen zulässig, die ausschließlich oder teilweise in physischer Präsenz durchgeführt werden. Beschlüsse im Prüfungsausschuss können zudem im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Ausschussmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten für Beschlussfassungen in elektronischer Kommunikation und Beschlüsse im Umlaufverfahren die gleichen Regelungen wie für Präsenzsitzungen. Bei Umlaufbeschlüssen ist eine Frist für die Rückantwort zu setzen. Gehen innerhalb der Frist weniger Rückantworten von Mitgliedern ein als für die Beschlussfähigkeit erforderlich, gilt der Beschluss als nicht gefasst. Widerspricht ein Ausschussmitglied innerhalb der für die Rückantwort gesetzten Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, hat die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Präsenzsitzung oder eine Online-Sitzung anzuberaumen, im Rahmen derer der Beschluss gefasst wird. Den Ausschussmitgliedern wird durch die\*den Vorsitzende\*n bei Umlaufbeschlüssen eine konkrete Beschlussvorlage auf dem Postweg oder per E-Mail zugeleitet, über die abzustimmen ist. Die stimmberechtigten Ausschussmitglieder senden ihr eigenhändig unterschriebenes Votum per Post, Fax oder eingescannt per E-Mail an die\*den Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses zurück. Das Abstimmungsergebnis der Beschlüsse im Sinne des Satzes 1 und 5 ist zu protokollieren. Satz 11 findet keine Anwendung, soweit Beschlussfassungen im Umlaufverfahren unter Verwendung eines von der Universität Bonn freigegebenen und über das Hochschulrechenzentrum bereitgestellten Onlineabstimmungstools durchgeführt werden. In diesem Fall muss gleichwohl eine Abstimmungsfrist gesetzt werden und mit Übersendung der Vorlage werden Hinweise zur Stimmabgabe durch das Onlineabstimmungstool gegeben.

(10) Die\*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob die Prüfungsausschusssitzung in Präsenz oder als Online-Sitzung stattfindet. Die\*Der Vorsitzende entscheidet zudem, ob Beschlüsse in Präsenz, in elektronischer Kommunikation oder als Umlaufbeschlüsse gefasst werden. Absatz 9 Satz 5 und 9 bleiben unberührt. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Ausschusses ist eine Prüfungsausschusssitzung in Präsenz durchzuführen.“

#### 11.3 Der bisherige Absatz 8 wird zum neuen Absatz 11.



**12. In § 16 (Lehrveranstaltungen und Prüfungen – Anmeldung und Abmeldung) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:**

„(2) Das Abmelden von einer Lehrveranstaltung ist bis eine Woche nach Beginn der Lehrveranstaltung ohne Angabe von Gründen möglich. Danach kann eine Abmeldung nur aus triftigem Grund auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss erfolgen. Eine Abmeldung von der Lehrveranstaltung aus triftigem Grund ist nur bis zum letzten Unterrichtstermin der Lehrveranstaltung möglich, es sei denn, die\*der Studierende weist nach, dass ihr\*ihm eine frühere Antragstellung nicht möglich war. § 24 Absätze 1 und 2 bleiben unberührt. Die Entscheidung über eine Abmeldung aus triftigem Grund kann der Prüfungsausschuss auf die\*den jeweiligen Lehrenden übertragen. In diesem Fall können die Studierenden innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die jeweilige Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Erkennt die\*der Lehrende bzw. der Prüfungsausschuss die Gründe an, ist die\*der Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet. Mit der Abmeldung von der Lehrveranstaltung ist die\*der Studierende automatisch von der zugehörigen Prüfung abgemeldet.“

**13. In § 17 (Prüfungsmodalitäten und Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Anwesenheitspflicht)) entfallen die Absätze 6 und 7.**

**14. Bei § 18 (Nachteilsausgleich und Fristverlängerung) wird in Absatz 2 nach dem Wort „Auf“ das Wort „schriftlichen“ ergänzt. Absatz 2 lautet nunmehr wie folgt:**

„(2) Auf schriftlichen Antrag berücksichtigt der Prüfungsausschuss bei der Festlegung der Fristen für die Wiederholung von Prüfungen nach Vorlage entsprechender Nachweise Zeiten für:

- a. die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) – drei Semester pro Kind;
- b. die Mitwirkung als gewählte\*r Vertreter\*in in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke – höchstens vier Semester;
- c. die Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten – höchstens vier Semester;
- d. studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung;
- e. die Pflege oder die Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner\*innen, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten – höchstens drei Semester.“

**15. In § 20 (Klausurarbeiten) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:**

„(2) Klausurarbeiten können als handschriftliche oder rechnergestützte Aufsichtsarbeiten durchgeführt werden. Rechnergestützte Klausurarbeiten bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben oder Lückentexten. Des Weiteren können Modified Essay Questions (MEQ), Multiple Choice Questions (MCQ), Key-feature Formate mit Long Menu Auswahl, Short Answer Questions, Script Concordance Test, Extended-Matching (R-Type) Items und der Progress-Test eingesetzt werden; diese werden am Computer bearbeitet.“

**16. § 21 (Multiple-Choice-Verfahren) wird wie folgt neu gefasst:**

**„§ 21  
Antwort-Wahl-Verfahren**

(1) Klausurarbeiten gemäß § 20 können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, wenn mindestens 50 Prüflinge zur Prüfung angemeldet sind.

(2) Die Prüfungsaufgaben in Antwort-Wahl-Klausurarbeiten müssen auf die nach den Anforderungen für die Lehrveranstaltung erforderlichen Lernziele und Lehrinhalte abgestimmt sein.

Sie sollen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsaufgaben werden von mindestens zwei Prüfer\*innen gemeinsam erarbeitet, welche selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche und wie viele Antworten jeweils als zutreffend anerkannt werden. Die Anzahl der jeweils zu markierenden Antworten ist im Aufgabenblatt anzugeben. Ist von mehreren Antwortmöglichkeiten nur eine richtig, gilt die Aufgabe als gelöst, wenn nur die richtige Antwort markiert ist. Fehlt die Markierung, ist sie falsch oder sind mehrere Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet. Sind von mehreren Antwortmöglichkeiten mehrere Antworten richtig, so wird die Aufgabe nach dem Anteil der richtigen Antworten bewertet. Sind keine oder zu viele Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet.

(3) Die Prüfungsaufgaben sind vor Festlegung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der Lehrveranstaltung, fehlerhaft sind. Fehlerhafte Prüfungsaufgaben sind bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen dürfen weder innerhalb einer Aufgabe, noch innerhalb der gesamten Klausur negative Punkte vergeben oder falsche Antworten mit richtigen Antworten verrechnet werden.

(4) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn mindestens 60 % der vorgesehenen Höchstpunktzahl erreicht wurde oder die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der Prüfung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als 22 % unterschreitet. Kommt die relative Bestehensgrenze zur Anwendung, müssen mindestens 50 % der vorgesehenen Höchstpunktzahl erreicht sein.

(5) Die Leistungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind wie folgt zu bewerten: Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

sehr gut,	wenn er mindestens 75%,
gut,	wenn er mindestens 50, aber weniger als 75%,
befriedigend,	wenn er mindestens 25, aber weniger als 50% und
ausreichend,	wenn er keine oder weniger als 25%

der darüber hinaus möglichen Punkte erreicht hat. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

(6) Abweichend von Absatz 1 darf eine Klausurarbeit beim zweiten Prüfungstermin auch bei Unterschreitung der erforderlichen Anmeldezahl ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, wenn

- die Klausurarbeit des zweiten Prüfungstermins das gleiche fachliche Niveau, den gleichen Schwierigkeitsgrad und die gleiche erreichbare Höchstpunktzahl wie die Klausurarbeit des ersten Prüfungstermins aufweist und
- die Klausurarbeit des ersten und des zweiten Prüfungstermins von denselben Prüfer\*innen zeitgleich erarbeitet werden und
- per Los darüber entschieden wird, welche Klausurarbeit im ersten und welche im zweiten Prüfungstermin gestellt wird.

Die Klausurarbeit beim zweiten Prüfungstermin wird dann nach dem gleichen Bewertungsmaßstab wie die Klausurarbeit beim ersten Prüfungstermin bewertet; die für die Klausurarbeit beim ersten Prüfungstermin gemäß Absatz 4 ermittelte Bestehensgrenze gilt auch für die Klausurarbeit beim zweiten Prüfungstermin. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 ist von den Prüfer\*innen in geeigneter Form zu dokumentieren.

(7) Besteht die Prüfung sowohl aus Antwort-Wahl-Aufgaben als auch aus anderen Aufgaben, so wird der Antwort-Wahl-Teil nach den Absätzen 2 bis 6 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach

den für sie maßgeblichen Regelungen bewertet. Die Gesamtbewertung wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet, wobei sich die Gewichtung aus dem Anteil der erreichbaren Punkte des jeweiligen Aufgabenteils an der Summe der insgesamt erreichbaren Punkte ergibt. Ein nicht bestandener Aufgabenteil fließt mit der Note „nicht ausreichend“ in die gewichtete Gesamtbewertung ein.

(8) Im Übrigen gilt § 20 entsprechend.“

**17. In § 22 (Mündliche Prüfungen und Mündlich-Praktische Prüfungen) werden die Absätze 2 und 4 wie folgt neu gefasst:**

„(2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüfer\*innen (Kollegialprüfung) oder vor einer\*einem Prüfer\*in in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin\*eines sachkundigen Beisitzers als Einzel- oder Gruppenprüfung (mit höchstens vier Prüflingen) abgelegt. Findet die Prüfung vor mehreren Prüfer\*innen statt, wird der Prüfling in einem Prüfungsgebiet nur von einer\*einem Prüfer\*in geprüft. Die Regelungen in § 27 bleiben unberührt. Pro Prüfling und Prüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Bei Teilprüfungen gemäß § 17 Abs. 2 beträgt die Prüfungszeit pro Prüfling mindestens fünf und höchstens 30 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe die gleiche Prüfungszeit entfällt.“

„(4) In mündlich-praktischen Prüfungen werden den Prüflingen vor dem Termin oder während der mündlichen Prüfung praktische Aufgaben gestellt. Die praktische Aufgabe ist Gegenstand der Prüfung und in die Bewertung der Prüfungsleistung einzubeziehen. Als praktische Aufgabe gilt auch die Prüfung am Patienten, am Simulationspatienten, Simulator und Modell; Zuhörer\*innen werden nicht zugelassen. Bei der Prüfung am Patienten ist auf die Wahrung der Patienteninteressen zu achten. Mündlich-praktische Prüfungen können auch in Form fallbasierter Testformate, z. B. Objective Structured Clinical Examination (OSCE), Objective Structured Long Examination Record (OSLER) oder arbeitsplatzbasierter Prüfungsformen durchgeführt werden. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend. § 22a bleibt unberührt.“

**18. Nach § 22 (Mündliche Prüfungen und Mündlich-Praktische Prüfungen) wird folgender neuer § 22a (Objective Structured Clinical Examination (OSCE)) eingefügt:**

**„§ 22a  
Objective Structured Clinical Examination (OSCE)**

(1) Bei einer OSCE-Prüfung durchlaufen die Prüflinge simultan im Rotationsverfahren eine Parcoursprüfung mit fünf bis 20 Prüfungsstationen in vorgegebener Reihenfolge. Die Bearbeitungsdauer einer Prüfungsstation beträgt 5 bis 10 Minuten. Zwischen den Prüfungsstationen soll eine Zeit zum Wechsel der Prüfungsstationen und, sofern erforderlich, zum Lesen der Prüfungsaufgaben von ein bis zwei Minuten vorgesehen werden. Die OSCE-Prüfung wird als eine Gesamtprüfung gewertet; die Prüfungsstationen können nicht isoliert voneinander abgelegt oder einzeln wiederholt werden.

(2) Die Prüfungsaufgaben werden im Vorfeld der Prüfung von mindestens zwei Prüfer\*innen erstellt. Zum Erstellen der Prüfungsaufgaben sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Eine Beschreibung der Prüfungsaufgaben,
- Angaben zu zugelassenen Hilfsmitteln,
- Instruktionen für die Stationsprüfer\*innen,
- eine Rollenbeschreibung für die Simulationsperson, sofern der Einsatz einer Simulationsperson für diese Station vorgesehen wird, und
- ein strukturierter Bewertungsbogen.

Der strukturierte Bewertungsbogen enthält

- eine Musterlösung mit gewichteten übergeordneten Bewertungskriterien, die anhand aufgabenspezifischer einzelner Kriterien (Checkliste) oder einer globalen Ratingskala oder einer Kombination aus Checkliste und globaler Ratingskala zu bewerten sind, sowie
- die im Einzelnen zu vergebenden Punkte.

(3) Durch die Prüfungsaufgaben sollen neben medizinischem (Grundlagen-)Wissen und ärztlichen Fähigkeiten (Problemlösestrategien, klinische Entscheidungsfindung) vor allem klinisch-praktische Fertigkeiten (z.B. Untersuchungsmethoden) geprüft werden. Als Prüfungsaufgaben können z.B. praktische Aufgaben, strukturierte mündliche Prüfungsgespräche (SMP), Anamnesegespräche oder das Bewerten von Befunden vorgesehen werden. Zur Durchführung der Prüfungsaufgaben können sog. „Simulationspersonen“, Simulatoren, Modelle oder andere geeignete Anwendungen herangezogen werden. Innerhalb einer Prüfungsstation können mehrere Teilaufgaben vorgesehen werden, die dem Prüfling nacheinander gestellt werden.

(4) Die Prüfer\*innen legen im Vorfeld der Prüfung die Anzahl der Prüfungsstationen, die Bearbeitungsdauer der einzelnen Stationen, die vorgesehene Zeit zum Wechseln der Stationen, sowie die Mindestanforderungen zum Bestehen der Prüfung fest. Für eine Prüfungsstation können mehrere Aufgabenvariationen (Aufgaben-Pool) vorgesehen werden, die bei verschiedenen Prüflingsgruppen zur Anwendung kommen. Die Prüfer\*innen legen die Auswahl und Reihenfolge der Aufgabenvariationen im Vorfeld der Prüfung fest. Die Aufgabenvariationen müssen den gleichen Schwierigkeitsgrad aufweisen und vergleichbare Kompetenzen und Lernziele überprüfen.

(5) Die Studierenden erhalten zu Beginn der Prüfung eine Einführung in den Prüfungsablauf. Insbesondere werden die Anzahl der Stationen, die Bearbeitungsdauer der einzelnen Stationen sowie die Zeit zum Wechseln der Stationen bekannt gegeben.

(6) Die Bewertung der Prüfungsleistungen der einzelnen Stationen erfolgt durch Stationsprüfer\*innen anhand der strukturierten Bewertungsbögen. Sie kann handschriftlich oder Tablet-basiert mit der App tOSCE durchgeführt werden.

(7) Die Regelungen der Absätze 1-6 gelten für formative Lernstandsüberprüfungen im Rahmen der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an einer Lehrveranstaltung gemäß § 17 Abs. 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass am Ende der Lernstandsüberprüfung an Stelle einer Prüfungsbewertung ein Feedback an die Studierenden über ihren aktuellen Lernstand erfolgt.“

**19. In § 23 (Präsentationen, Referate und weitere Prüfungsformen) wird Absatz 6 wie folgt neu gefasst:**

„(6) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Bewertung von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 27.“

**20. § 27 (Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten) wird wie folgt neu gefasst:**

**„§ 27**

**Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind von mindestens einer\* einem Prüfer\*in zu bewerten. Absatz 3 sowie § 20 Abs. 2 Satz 3 bleiben unberührt.

(2) Mündliche und mündlich-praktische Prüfungsleistungen sind stets von mindestens zwei Prüfer\*innen oder von einer\* einem Prüfer\*in in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin\* eines sachkundigen Beisitzers zu bewerten. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Findet die Prüfung vor einer\* einem Prüfer\*in in

Gegenwart einer Beisitzerin\* eines Beisitzers statt, hat die\*der Prüfer\*in vor der Festsetzung der Bewertung bzw. der Note die\*den Beisitzer\*in unter Ausschluss der Studierenden zu hören.

(3) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind stets von mindestens zwei Prüfer\*innen zu bewerten bzw. zu benoten.

(4) Prüfungsleistungen werden entweder nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder benotet.

(5) Werden die Prüfungsleistungen mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, so legen die Prüfer\*innen die Anforderungen zum Bestehen fest. Bestanden ist eine Prüfung, wenn die Leistung trotz Mängeln mindestens noch den Anforderungen genügt. Sind zwei Prüfer\*innen an einer unbenoteten, mit „bestanden“/„nicht bestanden“ zu bewertenden Prüfung beteiligt, so ist die Prüfung bestanden, wenn sie von beiden Prüfer\*innen mit „bestanden“ bewertet wird. Sind mehr als zwei Prüfer\*innen an einer unbenoteten Prüfung beteiligt, so ist die Prüfung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfer\*innen die Prüfung mit „bestanden“ bewertet.

(6) Werden die Prüfungsleistungen benotet, so werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen von den jeweiligen Prüfer\*innen festgesetzt. Sind mehrere Prüfer\*innen an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Gemäß § 24 ZApprO sind für die Bewertung folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(7) Für benotete Teilprüfungsleistungen für den Erwerb eines Leistungsnachweises können Viertelnoten vergeben werden:

1	=	1,0
1-	=	1,25
1-2	=	1,5
2+	=	1,75
2	=	2,0
2-	=	2,25
2-3	=	2,5
3+	=	2,75
3	=	3,0
3-	=	3,25
3-4	=	3,5
4+	=	3,75
4	=	4,0
5	=	5,0.

Die Noten 0,75 und 4,25 sowie 4,5 und 4,75 sind ausgeschlossen.

(8) Eine durch Note bewertete Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erhalten hat. Setzt sich die Note aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sich die Gesamtnote aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen, wenn nicht eine Gewichtung der Notenanteile festgelegt und bekannt gemacht

wurde. Umfasst die Lehrveranstaltung mehrere Abschnitte unter Beteiligung verschiedener Prüfer\*innen, kann die erfolgreiche Teilnahme für jeden Abschnitt getrennt überprüft werden. Die jeweiligen Teilnoten gehen gewichtet mit der Anzahl der Lehrveranstaltungsstunden der Einzelveranstaltungen in die Gesamtnote ein. Bei der Bildung der Gesamtnote wird entsprechend der Bewertung von Prüfungsleistungen nach § 25 Satz 3 und 4 ÄAppO die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen:

sehr gut	bei einem Notenwert bis 1,5
gut	bei einem Notenwert über 1,5 bis 2,5
befriedigend	bei einem Notenwert über 2,5 bis 3,5
ausreichend	bei einem Notenwert über 3,5 bis 4,0
nicht ausreichend	bei einem Notenwert über 4,0.

(9) Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling spätestens vier Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang oder in elektronischer Form durch Einstellung im Prüfungsorganisationssystem unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Das Ergebnis der Bewertung mündlicher und mündlich-praktischer Prüfungsleistungen ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.“

- 21. Die Anlagen 1 (Studienplan für den 1. Studienabschnitt (1. – 4. FS)) und 3 (Studienplan für den 3. Studienabschnitt (7. – 10. FS)) werden durch die Anlagen 1 (Studienplan für den 1. Studienabschnitt (1. – 4.FS)) und 3 (Studienplan für den 3. Studienabschnitt (7. – 10. FS)) im Anhang dieser Ordnung ersetzt.**

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

B. Weber

Der Dekan  
der Medizinischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. med. Bernd Weber

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 9. Mai 2022, der Genehmigung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. September 2022 sowie der Entschließung des Rektorats vom 9. August 2022.

Bonn, 21. Oktober 2022

M. Hoch

Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch

Anhang:

Anlage 1: Studienplan für den 1. Studienabschnitt (1. - 4. FS)

Modul	Leistungsnachweis / Veranstaltungstitel	Typ	empf. FS	SWS	LP	Gesamtstunden		Teilnahmevoraussetzung	
						Pflicht	empfohlen		
1.	Physik für Studierende der Zahnmedizin				8				
	Vorlesung Physik für Studierende der Zahnmedizin	V	1	3			42		
	Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin	P	1 und 2	4		56			
2.	Chemie für Studierende der Zahnmedizin				8				
	Vorlesung Chemie für Studierende der Zahnmedizin	V	1	3			42		
	Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin	P	1	2		28			
3.	Physiologie für Studierende der Zahnmedizin				20				
	Vorlesung Physiologie für Studierende der Zahnmedizin	V	3 und 4	10			140		
	Praktikum der Physiologie für Studierende der Zahnmedizin	P	3 und 4	6,5		91		Physik für Studierende der Zahnmedizin	
4.	Biochemie und Molekularbiologie für Studierende der Zahnmedizin				28				
	Vorlesung Grundlagen der Zellbiologie, Mikrobiologie und Molekulargenetik für Studierende der Zahnmedizin	V	1 und 2	4			56		
	Vorlesung Biochemie und Molekularbiologie	V	2 und 3	10			140		
	Praktikum Grundlagen der Zellbiologie, Mikrobiologie und Molekulargenetik für Studierende der Zahnmedizin	P	1 und 2	4		56			
5.	Makroskopische Anatomie für Studierende der Zahnmedizin				18				
	Vorlesung makroskopische Anatomie	V	3	5			70		
	Vorlesung Neuroanatomie	V	3 und 4	2			28		
	Kursus der makroskopischen Anatomie Teil 1	P	1	1,5		21			
6.	Mikroskopische Anatomie für Studierende der Zahnmedizin				13				
	Vorlesung mikroskopische Anatomie	V	2	5			70		
	Kursus der mikroskopischen Anatomie	P	2	5		70			
	Kursus der makroskopischen Anatomie Teil 2	P	3	6		84		Übung in medizinischer Terminologie, regelmäßige Teilnahme Praktikum der makroskopischen Anatomie Teil 1	
7.	Berufsfelderkundung				2				
	Praktikum der Berufsfelderkundung	P	1	1,5		21			
8.	Übung in medizinischer Terminologie				4				
	Übung in medizinischer Terminologie	Ü	1	2		28			
9.	Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde				9				
	Vorlesung Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde	V	1 und 4	1			14		
	Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde	P	1 und 4	3		42		Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen „Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde“ des 4. Semesters ist die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen „Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde“ des 1. Semesters.	
10.	Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie				8				
	Vorlesung Zahnmedizinische Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie	V	1	1			14		
	Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie	P	1 und 4	3		42		Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen „Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie“ des 4. Semesters ist die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen „Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie“ des 1. Semesters.	
11.	Wahlfach	-	1 bis 4	2	2	28			
					* außercurriculares Angebot, Bonn-spezifisch	89	120	616	630
Erläuterungen:						1246			
FS	Fachsemester								
SWS	Semesterwochenstunde								
LP	Leistungspunkte								
P	Praktikum								
S	Seminar								
Ü	Übung								
V	Vorlesung								
-	nicht festgelegt								

Anlage 3: Studienplan für den 3. Studienabschnitt (7. - 10. FS)								
Modul	Leistungsnachweis / Veranstaltungstitel	Typ	empf. FS	SWS	LP	Gesamtstunden		Teilnahmevoraussetzung
						Pflicht	empfohlen	
3.1	Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I				3			
	Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I	P	7	1		14		
	Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I	V	7	2			28	
3.2	Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II				3			
	Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II	P	9	1		14		Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I
	Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II	V	9	2			28	
3.3	Praktikum der zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung I				2			
	Praktikum der zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung I	P	7	1		14		
	Zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung I	V	7	1			14	
3.4	Praktikum der zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung II				2			
	Praktikum der zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung II	P	10	1		14		Praktikum der zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung I
	Zahnmedizinische Diagnostik und Behandlungsplanung II	V	10	1			14	
3.5	Operationskurs I				4,5			
	Operationskurs I (Assistenz)	P	7	2		28		
	Operationskurs I	V	7	1			14	
	Operationskurs I (Phantom)	P	7	1		14		
	Operationskurs I (Behandlung)	P	7	2		28		
3.6	Operationskurs II				4,5			
	Operationskurs II (Assistenz)	P	10	2		28		Operationskurs I
	Operationskurs II	V	10	1			14	
	Operationskurs II (Phantom)	P	10	1		14		
	Operationskurs II (Behandlung)	P	10	2		28		
3.7	Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I				5,5			
	Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I	P	8	3		42		
	Kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I	V	8	2			28	
	Seminar der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I	S	8	1		14		



Modul	Leistungsnachweis / Veranstaltungstitel	Typ	empf. FS	SWS	LP	Gesamtstunden	
						Pflicht	empfohlen
3.8	Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II				5,5		
	Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II	P	9	3		42	
	Kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II	V	9	2			28
	Seminar der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II	S	9	1		14	
3.9	Integrierter Behandlungskurs I				10,5		
	Integrierter Behandlungskurs I	P	7	7		98	
	Integrierter Behandlungskurs I	S	7	1		14	
	Integrierter Behandlungskurs I	V	7	2			28
3.10	Integrierter Behandlungskurs II				11,5		
	Integrierter Behandlungskurs II	P	8	7		98	
	Integrierter Behandlungskurs II	S	8	1		14	
	Integrierter Behandlungskurs II	V	8	2			28
	Zahnarzt-Patienten-Kommunikation III*	S	8	1			14
3.11	Integrierter Behandlungskurs III				10,5		
	Integrierter Behandlungskurs III	P	9	7		98	
	Integrierter Behandlungskurs III	S	9	1		14	
	Integrierter Behandlungskurs III	V	9	2			28
3.12	Integrierter Behandlungskurs IV				11		
	Integrierter Behandlungskurs IV	P	10	7		98	
	Integrierter Behandlungskurs IV	S	10	1		14	
	Integrierter Behandlungskurs IV	V	10	2			28
3.13	Fach Berufskunde und Praxisführung				1,5		
	Röntgentechniken am Patienten	P	10	0,5			7
	Fach Berufskunde und Praxisführung	V	10	1			14
3.14	Fach Pharmakologie und Toxikologie	V	8	2	3		28

Modul	Leistungsnachweis / Veranstaltungstitel	Typ	empf. FS	SWS	LP	Gesamtstunden	
						Pflicht	empfohlen
3.15	Fach Pathologie				3,5		
	Fach Pathologie	V	9	2			28
	Pathologisch-histologisches Praktikum	P	9	1,5			21
3.16	Fach Hygiene, Mikrobiologie und Virologie				3,5		
	Fach Hygiene, Mikrobiologie und Virologie	V	9	2			28
	Mikrobiologie Praktikum	P	9	1			14
3.17	Fach Innere Medizin einschließlich Immunologie				6,5		
	Fach Innere Medizin einschließlich Immunologie	V	7	4			56
	Praktikum der klinischen Chemie	P	7	1			14
3.18	Fach Dermatologie und Allergologie	V	10	2	3		28
3.19	QB Klinische Werkstoffkunde	V	7	2	3		28
3.20	QB Notfallmedizin				3,5		
	QB Notfallmedizin	P	10	1			14
	QB Notfallmedizin	V	10	2			28
3.21	QB Schmerzmedizin	V	10	2	2,5		28
3.22	QB Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen	V	9	2	2,5		28
3.23	QB Orale Medizin und systemische Aspekte	V	8	2	2,5		28
3.24	QB Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich				3,5		
	QB Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich	V	9	2			28
	HNO-Praktikum	P	9	1			14
3.25	QB Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, Öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie	V	9	0,75	1		10,5
3.26	QB Ethik und Geschichte der Medizin und Zahnmedizin	V	9	0,75	1		10,5
3.27	QB Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin	V	7 (1 SWS) 8 (1 SWS) 10 (1 SWS)	3	4		42
3.28	Wahlfach	-	7 bis 10	2	2		28

\* außercurriculares Angebot, Bonn-spezifisch

112,5    120    756    819

1575

Erläuterungen:

- FS      Fachsemester
- SWS    Semesterwochenstunde
- LP      Leistungspunkte
- P        Praktikum
- S        Seminar
- Ü        Übung
- V        Vorlesung
- QB      Querschnittsbereich
- nicht festgelegt